



#### Der Akkreditierungsrat im Dialog

Thema: "Die Bedeutung von Qualifikationszielen für die Akkreditierung von Studiengängen"

17.02.2022

Dr. Alexander Weber, Koordinator Programmakkreditierung der Stiftung Akkreditierungsrat Dr. Michael Meyer, Senior Projektmanager, ASIIN e.V

#### **Definition und Weiterentwicklung von Studienzielen**

#### Ziele eines Studiengangs

Lernergebnisse

Befähigungsprofil

Kenntnisse, Fertigkeiten, Kompetenzen

#### **Berufsbilder**

Tätigkeitsfelder, typische Arbeitsumwelten

## Input der Hochschule

unterstützende Prozesse z. B. bzgl.

Curriculum: Inhalte, Aufbau

Lehrmethoden

personeller Ressourcen

Ausstattung

Qualitätssicherung

#### **Outcome**

#### **Akzeptanz**

Anforderungen seitens

Arbeitsmarkt Gesellschaft

Evaluations ergebnisse intern / extern

(z. B. Verbleibedaten)

Qualifizierungsprozess: Kongruenz und Effektivität von Zielen, Input, Outcome



#### "Grundidee"

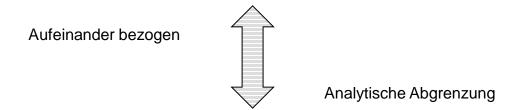
- Qualitätsverantwortung der Hochschulen (Art. 1 Abs. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag, ESG 2.1)
- Die Bestimmung der inhaltlichen Qualität von Studium und Lehre ergibt sich im Einzelfall zu einem wesentlichen Teil aus von der Hochschule für einen Studiengang definierten Qualitätszielen.
- Studienakkreditierungsstaatsvertrag und MRVO als allgemeiner Rahmen, der den Hochschulen weitreichende Freiheiten belässt

→ Erkenntnisinteresse der Akkreditierung von Studiengängen: Qualifikationsziele ⇔ Umsetzung



#### § 11 MRVO (Qualifikationsziele und Abschlussniveau)

Qualifikationsziele des gesamten Studiengangs ("Was für Kenntnisse und Kompetenzen können von Absolventen erwartet werden?")



# § 12 Abs. 1 Satz 1 MRVO (Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung)

**Curriculum / Lernergebnisse der Module** 

("Inwieweit werden die im gesamten Studiengang angestrebten Qualifikationsziele / curricular umgesetzt?")



Die im ganzen Studiengang angestrebten Qualifikationsziele spielen auch für die Bewertung weiterer fachlich-inhaltlicher Kriterien eine wichtige Rolle, v.a.:

- Studiengangsname (§ 12 Abs. 1 Satz 1 MRVO)
- Personelle / sächliche Ressourcen (§ 12 Abs. 2 und 3 MRVO)
- Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)
- Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)



#### Zusammenfassung / "Botschaft"

- Es kommt in der Akkreditierung in weiten Teilen darauf an, welche Ziele die Hochschule selbst mit einem Studiengang verfolgt und wie sie diese Ziele umsetzt. Die Peer-Review soll die Hochschulen dabei unterstützen.
- Die Akkreditierung ermuntert Hochschulen, die eigenen Zielsetzungen offensiv und selbstbewusst darzustellen.
- Studienakkreditierungsstaatsvertrag und MRVO setzten für die Zieldefinition bewusst einen allgemeinen strukturellen und einen noch allgemeineren inhaltlichen Rahmen. Die Hochschulen haben die Freiheit, diesen Rahmen mit ihren individuellen Studiengangskonzepten auszufüllen.

### Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Alexander Weber Stiftung Akkreditierungsrat Adenauerallee 73 53113 Bonn

weber@akkreditierungsrat.de

Dr. Michael Meyer ASIIN e.V. Mörsenbroicher Weg 200 40470 Düsseldorf

meyer@asiin.de

